

Die GV im Griff

VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre (GV) ist neben dem Verwaltungsrat ein zwingendes Organ der Gesellschaft. Sie muss jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Die Vorbereitung und regelmässig auch die Durchführung liegen in der Verantwortung des Verwaltungsrats.

AUTORIN STEFANIE MEIER-GUBSER

Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat mindestens 20 Tage im Voraus. Dann müssen auch Geschäfts- und Revisionsbericht aufgelegt werden. Der GV stehen folgende zwingenden Befugnisse zu: Statutenänderung, Wahl (und Abwahl) des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle, Genehmigung der Jahresrechnung (und des Lageberichts), Beschluss über die Gewinnverwendung, Déchargeerteilung an den Verwaltungsrat sowie Beschluss über Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

TRAKTANDIERUNG UND ANTRÄGE

In der Regel legt der Verwaltungsrat die Traktanden fest und stellt entsprechende Anträge. Von Gesetzes wegen können aber insbesondere auch Aktionäre, die mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, die Einberufung verlangen. Aktionäre, die mindestens eine Million Aktienkapital vertreten, können auch die Traktandierung von Geschäften verlangen. Die Schwellen für das Einberufungs- und Traktandierungsrecht können statutarisch herabgesetzt werden.

Die Einberufung muss die Traktanden und Anträge enthalten. Dabei ist der Formulierung grosse Aufmerksamkeit zu schenken: Die GV kann nur über Anträge zu korrekt angekündigten Gegenständen beschliessen. Zu traktandierten Geschäften können auch noch an der GV Anträge gestellt werden. Der Verwaltungsrat muss entsprechende Anträge – auch wenn sie nicht angekündigt waren – entgegennehmen und zur Abstimmung bringen. Anträge für eine ausserordentliche GV, eine Sonderprüfung oder die Wahl einer Revisionsstelle in Opting-Out-Fällen sind auch ohne vorgängige Traktandierung möglich.



Foto: iStock/Ksenia Lyubasowa

KONTROLLE

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die an der GV vertretenen Stimmrechte festzustellen und sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Personen an Beschlüssen und Wahlen mitwirken. Ausser in überschaubaren Verhältnissen ist dazu eine Zugangskontrolle nötig, bei der Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien erhoben werden. Gäste dürfen an der GV teilnehmen, sich aber nicht an der Beschlussfassung beteiligen.

QUOREN UND BESCHLÜSSE

Die GV beschliesst und wählt – sofern Gesetz oder Statuten nichts Abweichendes vorsehen – mit dem absoluten Mehr der vertretenen Aktiennennwerte. Sogenannte wichtige Beschlüsse bedürfen von Gesetzes wegen der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen plus der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Wichtige Beschlüsse sind etwa die Änderung des Gesellschaftszwecks, die Vinkulierung von Namenaktien, Kapitalerhöhungen, die Verlegung des Sitzes oder die Auflösung der Gesellschaft. Das Gesetz sieht kein Quorum betreffend Anwesenheit resp. Beschlussfähigkeit vor. Die Statuten können allerdings abweichende Regelungen

festlegen. Für die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien (Stichwort GAFI) reicht allerdings immer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

PROTOKOLL

Der Verwaltungsrat sorgt für die korrekte Führung des Protokolls. Dieses muss zwingend mindestens folgendes enthalten: Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der durch Aktionäre, Organe, unabhängige Stimmrechtsvertreter oder Depotvertretern vertretenen Aktien, Beschlüsse und Wahlergebnisse, Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten, die von Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen. In der Praxis enthält das Protokoll regelmässig zusätzliche Informationen.

ANFECHTUNG UND NICHTIGKEIT

GV-Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Statuten verstossen, können innerhalb von zwei Monaten gerichtlich angefochten werden. Danach ist das Anfechtungsrecht verwirkt. Beschlüsse, die in die unentziehbaren Kern- oder Kontrollrechte des Aktionärs eingreifen oder die Grundstruktur der Aktiengesellschaft verletzen, sind nichtig. Die Rechtsprechung nimmt Nichtigkeit nur sehr zurückhaltend an.

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Mitglied des Beirats des SwissBoardForum, dem Forum für schweizerische VR-Praxis.

WWW.SWISSBOARDFORUM.CH